

## **Tagesordnungspunkt 1**

### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB; Bauvorhaben: Temporäre Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Modulbauweise; Breitlerstraße, Flur 10, Nr. 51/56, 144/14, 592/9**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Landrätin Dickes. Diese berichtet von der Entscheidung der Kreistagssitzung vom 07.11.2022, über den angedachten Bau einer Flüchtlingsunterkunft in Form eines „Containerdorfes“ in Bad Sobernheim. Sie berichtet, dass im Jahr 2023 mit kreisweit mehr als 600 Flüchtlingen gerechnet wird. Die Unterbringung der Flüchtlinge wird auf die Verbandsgemeinden im Kreis Bad Kreuznach nach der Königsteiner Tabelle verteilt, sodass die VG Nahe-Glan bis zu 100 Flüchtlinge unterbringen muss. Sie teilt mit, dass der Kreis die Umsetzung des Projektes nicht zwingend durchsetzen werde, wenn der Stadtrat das Einvernehmen nicht erteilen würde. Vielmehr solle dann die SGD entscheiden.

Bürgermeister Engelmann spricht sich gegen den Bau eines Containerdorfes aus und weist darauf hin, dass die Verbandsgemeinde Nahe-Glan nach aktuellem Stand und unter Zugrundelegung der von der Landrätin genannten Zahl von 100 Personen für das Jahr 2023 genügend Wohnraum zur Verfügung stellen kann. .

Die geplante Unterbringung der Flüchtlinge verteilt sich auf zur Zeit freie 11 Wohnungen für zusammen ca. 25 - 30 Personen. Darüber hinaus ergibt sich über den Ev. Kirchenkreis An Nahe und Glan die Möglichkeit, ein Haus mit sechs Wohnungen zur Flüchtlingsunterbringung in Stand zu setzen und anmieten zu können. Am 20. Dezember wird es auch noch zusammen mit Herrn Rothmann von der Kreisverwaltung auch eine Besichtigung eines Hauses geben, welches ebenfalls für bis zu 20 Personen genutzt werden könnte. Diese Wohnungsmeldungen und Bemühungen um weiteren Wohnraum seien dem Landkreis alle schon länger bekannt.

Letztlich erreichte die VG noch ein Anruf am 12. Dezember, in dem ebenfalls Wohnraum in einer ehemaligen Pension in Aussicht gestellt wurde. Herr Engelmann regt des Weiteren an, im Landkreis eine Flüchtlings-Wohngesellschaft zu gründen, umso gemeinsam mehr Wohnraum zu erwerben und die Unterbringung der Flüchtlinge zu gewährleisten. Herr Ramlow unterstützte diesen Vorschlag und fragt in diesem Zusammenhang nach den geplanten Kosten für die Unterbringung in Containern. Über die angedachten Kosten wollte Landrätin Dickes keine Auskunft geben.

Herr Rothmann von der Sozialamt der Kreisverwaltung erläuterte kurz das beabsichtigte Sozialkonzept, im Rahmen dessen die Einstellung einer Halbtagskraft angedacht sei. Darüber hinaus bestätigte er die Aussagen von Herrn Engelmann bis auf den Situation, dass eine Containerunterbringung doch noch besser sei als in einer Turnhalle o.ä. wohnen zu müssen.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt eine Bauvoranfrage zur „Temporären Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Modulbauweise“, Breitlerstraße, Fl. 10 Nr. 51/56, 144/14, 592/9, vor. Das

Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Nußbaumer Werth 1. Änderung“.

Der Bauherr beantragt, einer befristeten abweichenden baulichen Nutzung zuzustimmen. Auf den Grundstücken Fl. 10 Nr. 51/56, 144/14 und 592/9 soll Wohnraum entstehen, festgesetzt ist gemäß Bebauungsplan jedoch die Nutzung „Gewerbegebiet“. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Hinweis:

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Abweichung vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), nicht zu erteilen, da nach Ausführungen von Bürgermeister Engelmann ausreichend Unterkünfte in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vorhanden sind und somit § 246 BauGB nicht anzuwenden ist.

**Abstimmungsergebnis:**  **Einstimmig**